

7. Sekundärliteratur

**Zu der öffentlichen Prüfung, welche mit den Zöglingen
der Realschule I. Ordnung im Waisenhouse zu Halle am ...
in dem Versammlungssaale des neuen ...**

Halle (Saale), 1838

I. Chronik von Halle bis 1593. Papier in Fol.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:061:1-181344

I.

Chronik von Halle bis 1593. Papier in Fol.

Bei Anfertigung des Standcatalogs der Marienbibliothek fand der Verf. in einigen Folianten eingelegte Blätter, die sich als Theile einer handschriftlichen Chronik von Halle ergaben. Sorgfältige Nachforschungen ließen auch noch von einer andern Hand herrührende Bruchstücke finden, welche durch beide, sich ergänzende, Bruchstücke fortlaufende, von einer Hand geschriebene Blattzahlen trugen. Anfang und Ende fehlten lange Zeit, bis endlich 1846 in einer verborgenen Nische der Bibliothek die übrigen Theile und auch ein alphabetisches Register unter alten Papieren aus der Zeit des 30 jährigen Kriegs gefunden wurden. Diese beiden von verschiedenen Verfassern herrührenden Bruchstücke waren schon früher zu einer Chronik vereinigt, wie nicht blos die Blattzahlen, sondern auch p. 98 b. die Custoden: „Als man schrieb 1474 Jahr umb S. Johannis“ ausweisen. Die Chronik zerfällt also in 2 Theile und zwar Anfang und Ende, welchen Theil wir mit A bezeichnen wollen, und die Mitte, von einer anderen Hand herrührend, mit B. Beide sind auf Papier geschrieben und umfassen 266 paginirte Blätter und zwar A die Blätter 1—98 bis 1474 und Blatt 215—66 von 1478 bis 1593, so wie das aus 13 unpaginirten Blättern bestehende Register, welches bis: „Sterben ahn Menschen“ reicht. Die ältere Handschrift B umfaßte auf Blatt 99—211 die Zeit von 1474—78. Leider finden sich folgende Lücken: es fehlen Blatt 63—70. 73—84. 111—116. 142. 145. 212—14. Beide Bruchstücke sind, wie aus den vielfachen Verbesserungen hervorzugehen scheint, Originale.

Wer die Verf. der Chronik sind, hat nicht ermittelt werden können, aber es bieten sich durch Vergleichung mit sicher ermittelten Thatfachen vielfache Belege für die Ansicht dar, daß der Verf. der Chronik A mit aner kennenswerther Kritik zu Werke ging. Die Form dieser Mittheilungen ist die annalistische. Was die durch die ganze Chronik sich durchziehenden Nachrichten über Witterungsverhältnisse, Ueberschwemmungen, Krankheiten, Theuerung u. s. w. anbelangt, so scheint der Verf. ergiebigere Quellen gehabt zu haben als Olearius, wenigstens hat er sie sorgfältiger und ausführlicher benutzt.

Was die Quellen des Chronisten A anbelangt, so hat derselbe die Magdeburgische Schöppen-Chronik*) fleißig benutzt, z. B. zu Jahr 1387. 1395. 1438, und bezieht sich auf den Gebrauch der Schöppen-Bücher bei dem Jahre 1363: „diese Scheidung (zwischen dem Erzb. Dietrich und dem Rathe von Magdeburg) findet man geschriben in der Schuppen zu Magdeburg Büchern.“ Außerdem hat unser Chronist handschriftliche Aufzeichnungen und die im 16. Jahrhundert herausgegebenen Chroniken von Spangenberg, Schmidt, Werner und Albinus sorgfältig zu Rathe gezogen, soweit sie sich auf Hallische Verhältnisse bezogen.

Die Chronik beginnt mit einer Einleitung über die älteste Geschichte Halle's, welche in der 1. Beilage sich befindet. Darauf folgen auf Blatt 3b. und 4a. Nachrichten über allgemeine Witterungsverhältnisse. Von politischen Ereignissen wird zuerst 843 (p. 4b.) der Knechtkrieg in folgender Weise erwähnt: Anno 843 ist ahn der Saal, Unstrut und anderen Orten mehr in Sachsen der Knechtkrieg gewesen, dan die Knechte aufruhr wider ire herrn erregt und so stark und mechtig worden, das König Ludwig in Düringen, Keyser Ludovici primi sohn diese aufreuerische Knechte überzogen und getilget hat.“ Dann erwähnt er auf Blatt 5a. ausführlicher bei dem Jahre 965, daß das Dorf Dobrebora mit dem Salzwerke und anderen Gütern vom Kaiser Otto I. dem Erzstifte Magdeburg geschenkt und „verehznet“ sei und fügt hinzu: „Und obwol dieselbigen gütter damals des Keyfers nicht ehgen gewesen, sondern einen Grafen zu Marsburgk, mit Namen Ridachus, sonst Ridach oder Rediga genannt, welcher ein Vetter dieses Keyfers Ottonis primi, des Geschlechts Witikindi der geburt von Wettin und ein Marggraff zu Meissen und sehr reich gewesen (dahero der reiche Graff von Marsburgk genannt worden) zugestanden. Mit diesem Graffen handelte der Keiser so viel, das der Graff, so keine Erben hatte, oberzelte Salzbrunnen und gütter dem Keiser aufließ mit vorbehalt aller derselben gütter nutzungen und einkommen, die Zeit seines, des Graffen leben (welcher a. 969 Dienstages nach Andreae

*) Diese Magdeburgische Schöppen-Chronik, wovon bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts ein sauberes Pergament-Exemplar auf dem hiesigen Schöppenhause vorhanden gewesen sein soll, und aus welcher sich Auszüge in Boysen's hist. Magazin. Tbl. 1. Stück 2. p. 139—210. nebst Inhaltsanzeige finden, reicht bis 1464 und befindet sich als Nr. 172. Fol. in der Königl. Bibliothek in Berlin, in der Bibl. des Domgymn. in Magdeburg und in der Königl. Bibl. zu Hannover. Sie beginnt: „Gode to eynem Lobe und to ehren mynen leuen Heren, den Schepen der Stadt tho Magdeboerg to Love und derzulven Stadt to Bromen hebbe ic mennige Croniken everlesen und hebbe dat uthgesocht und getogen blisse nagesatten Stücke und Schrift.“ Von einer anderen mir vorliegenden Abschrift derselben wird an einem anderen Orte die Rede sein.

gestorben) zu gebrauchen. Und seind also zu der Zeit, die Saltwerck, das Dorf Dobrebora, so darbey gelegen, sambt dem Ampte Sibichenstein zu dem Erztistfte Magdeburg kommen und geschlagen worden, darbey solche dannen, bis auf diese Zeit, durch Gottes gnade seien verblieben und bleiben thun.“ Ueber Halle als Stadt sagt er: „a. 981 (alii 982) ist Halle, so anfangs ein Dorff gewesen, darnach ein Flecken worden vom Keyser Ottone Secundo im letzten Jahre Adelberti des ersten Erzbischoffs zu Magdeburgk, zu einer Keyserlich freyen Reichstadt zu bauen angefangen. M. Joannes Albinus in suo chronico Misnensi*) wil, das Keyser Otto Secundus nach Halle verreyset und verordnet, das die Stadt Halle bey den Saltwercke zu erweitern, auch derselben, als einer andern Reichstadt, ire Privilegia gegeben.“ Diese Angaben mögen die Art und Weise bezeichnen, in welcher der Chronist den historischen Theil behandelt; sie bieten aber zugleich einen charakteristischen Beweis, in welchem Verhältnisse unsere Chronik zu der Halygraphie von Gottfr. Olearius steht. cf. ib. p. 3. und p. 131—32. Ueberhaupt dürfte nach einer sorgfältigen Vergleichung unserer Chronik mit Olearii Halygr. und deren Fortsetzung feststehen, daß dieser zwar unsere Chronik gekannt und angedeutet zu haben scheint (cf. ad a. 1115. Halygr. aucta p. 26.: Anonymi m. s.), daß aber die Benutzung, wie sehr viele Stellen ergeben, eine nur theilweise, ungenaue und oberflächliche war, und daß vom 15. Jahrh. ab Olearius unsere Chronik gar nicht benutz hat. Da die Quellen von dem 14. Jahrh. an reichlicher flossen und die Nachrichten zuverlässiger waren, so nehmen auch die historischen Angaben bei den einzelnen Jahren an Umfang und Ausführlichkeit mehr zu; es werden sogar charakterisirende lateinische und deutsche Verse in die Erzählung verwebt, z. B. bei den Jahren 1196. 1313. 1315., und die Darstellung gruppirt mehr die Ereignisse. Ausführlicher sind behandelt die Jahre 1313—16. Blatt 17—22. 1403. Blatt 29—32. 1422—34. Blatt 34b.—62b., wobei sich zum Jahre 1433 ein Lied, leider nicht ganz vollständig, über den Magdeburgischen Krieg befindet. Dieses in unserer Chronik aus 62 Versen bestehende Lied ist von einem Bürger zu Aschersleben gedichtet ursprünglich in sächsischer Mundart, aber von Cyriac. Spangenberg in s. Mansfeld. Chronik. Eisleben 1572. Fol. p. 372b. „in hochdeutsche Mundart übersezt.“ Der Text unserer Chronik weicht aber etwas von dem Spangenberg's, der 63 Verse hat, ab. Das Lied beginnt:

*) Es erschien 1580, dann mit dem 2. Theile wieder aufgelegt unter dem Titel: Meisnische Land- und Berg-Chronik. Dresden 1590.

1. Ein neues Lied zu dieser Frist
 Zu Aischersleben gefertigt ist,
 Davon da wil ich singen.
 Hilf Jesus Christus, unser Herr,
 Das uns thue wol gelingen, gelingen.

2. Als man schrieb tausend vierhundert jar
 Und ein und dreißig, vernembt mich clar,
 Hat sich ein Krieg begeben
 Zwischen Erzbischoff Glinther genannt
 Der Stadt Magdeburg merck eben, ja eben.
 u. s. w.

Ferner sind ausführlicher erzählt die Begebenheiten der Jahre 1438 – 40. 1464. 1474. 1478. 1502. 1509. 1541. Das Chronicon schließt in folgender Weise mit dem Jahre 1593: „den 11. Febr. ist einer von dem rothen Thurme oben bey den Zeigern bis ahn den Weinkeller uf der leinen gefahren.“ Am Rande ist noch für 1594 folgende kurze Disposition geschrieben 1. grosse Wasser bis 1594. 2. Erdbidem, 3. Landtag.

B. Der als B bezeichnete Theil unserer Handschrift, welcher die Ereignisse der Jahre 1474 – 78 in fortlaufender Erzählung enthält, ist noch von keinem Geschichtschreiber Halle's ersichtlich und eingehend benutzt und deshalb von Wichtigkeit. Das Bruchstück enthält 104 Blätter und ist sowohl was Sprache als auch was Schrift anbelangt älter als Handschrift A, wohl aber ist jenes schon früher mit A, wie schon bemerkt, zu einem Ganzen vereinigt gewesen. Dafür sprechen nicht nur die von derselben Hand paginirten Blätter und die schon erwähnten Custoden, sondern auch die von demselben Schreiber in unserem Fragment gegebenen Randbemerkungen, welche Citate aus „Concepten“ eines gewissen Drewes (Drebes) enthalten. Ob dieser Drewes der Oberbornmeister und Achtmann zu U. L. Frauen Valentin Drewes gewesen ist, welcher zu Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, oder ob die Citate sich auf die Aufzeichnungen eines mir sonst unbekannten Lucas Drewes beziehen, wie man den Vornamen auch wohl lesen könnte, lasse ich für jetzt dahin gestellt sein.

Wer der Verf. unseres Chronikenfragments B gewesen, ist unbekannt, aber soviel steht fest, daß derselbe der Partei des Erzbischofs angehörte, ja wohl gar in unmittelbarer Nähe desselben war. cf. Miscr. p. 170. Da die ganze Fassung dieser Aufzeichnung den Augenzeugen verräth, und diese vielfache Schriftstücke des Erzbischofs, des Raths und der Pfänner enthält, so leuchtet die Wichtigkeit derselben zur Beurtheilung

und Aufklärung dieser für die Stadt Halle so verhängnißvollen Wirren von selbst ein. Die Erzählung ist theilweise mehr oder minder aphoristisch, namentlich im Anfange, und erhält durch die gleich zu erwähnende Spickendorff'sche Darstellung Licht und nähere Erklärung, wogegen in unserer Handschrift mehrfach Sachen erwähnt und Personen genannt sind, die bei Spickendorf fehlen.*) Zur Charakterisirung unseres Bruchstücks möge der Anfang folgen: „Als man schrieb 1474 Ihar umb S. Johannis undt auch umb Bartholomei ist der Rast von Halle zwei parteien geworden, mit den Herren und Vornmeistern (umb ein stücke das der vom thale), als wohl solten abtreten. Als die von innungen undt gemeinheit, vor langer Zeit haben thuen müssen ein gespreche zu halten, Sie zu belangend, Als umb Saltz, verschlegere undt der Vornmeister haben nicht zu kiesen aus den scheppen; Dis haben sie nicht wolt thuen undt nicht abtreten. Also lange das wihr den meistern von Innungen undt Gemeinheit haben vorgegeben, das sie es solten bringen an die ihrigen undt darumb frage gethan, ob es möglich wehre? Darauf haben sie gesprochen. Es sey ihnen nicht möglich bleiben zu sitzen, sondern sie solten auch abtreten. Also die von Innungen undt Gemeinheit haben müssen thuen undt ihren Meistern befehlen, ob die vom thale solches wegerten undt nicht abetretten, denn solten die meister den Herren von Innungen undt Gemeinheit ein Both thun bey 50 Marcken abzutretten, undt das ist geschehen das geboth bey 50 Marcken undt das haben die vom thale verachtet undt haben nicht wollen abetretten. Darnach haben die meister von Innungen undt gemeinheit das an die ihren getragen undt nachgesaget, da seindt die part ungeduldig worden, undt haben unter ihnen gekohren von Innungen undt Gemeinheit, je vier unter einer gemeine undt je zwehne von einer Innungen undt das wahren: Donis (Dionysius) Pothe, Thomas Stoien, Peter Balthasar, George Reusse von unser lieben Frauenpfarre. Ludowig Pfanschmidt, Hans Selle von den schmieden. Merten Schneider, Jacob Zimmermann, Nickel Roke, Ludowig Schulze, von S. Ulrichspfarre. Hans Meister,

*) Ueber die Begebenheiten in Halle während der Jahre 1474—80 vergl. man die allgemeine Erzählung bei Dreyhaupt I. p. 171 und folg., und aus der neuesten Zeit die Darstellung derselben von dem Prof. Herzberg in Freiherr vom Hagen: die Stadt Halle nach amtlichen Quellen hist. = topographisch = statistisch dargestellt. Halle 1865—67. p. 39—42. und Lambert das Halle'sche Patriat. Halle 1866. Zum Verständniß des Folgenden ist auf die Willkühr von 1427 bei Dreyh. II. p. 303. zu verweisen, worin es heißt: „Darnach ist gewillkört, das dy Ratmanne und meystere (Obermeister der Innungen) sollen alle Tage uff das Rathuß gehin der stad zu frommen und die Vornmeystere sollen auch, wen ör dy Ratmanne und meystere bedorffen obir das, das sy suß pflegene uff das Rathuß zu gehende, allezit gehin.

Glorius Wiederstorf von den Knochenhauern. Paul Fleischhauer, Mathens Penne von S. Moritzpfarre (die zwei anderen Vertreter sind nicht genannt). Johan Laub, Nicolaus Deltische, Asmus Bindorf, Legius Diskau von S. Gertrudenpfarre. Lorenz Prelwitz, Jacob Schastopf von den Krahmern. Johan Becker, Michel Kolditz von den Beckern. Jacob Weissagel, Matheus Brandis von den Schustern, Johann Herwigk, Matheus Wigandt von den Futterern, Peter Hiegel, Hans Brose von den Leinewebern.

Die alle in gesamet haben sie aus Innungen undt Gemeinheit auf das Rathaus gesandt undt haben ihnen befohlen zu sagen, denjenigen, die von Innungen undt Gemeinheit darstzen, das sie ihn vorder solten botten, dem vom Thale in gehorsam zu gehen, noch bey der höchsten Bussse. Darzu dan die Innungen undt Gemeinheit den Rathe vertedigen, Hülffe undt Beistand thun wollen mit leibe undt mit guethe undt deshalben vor allen Schaden guet sein. Das den vieren von dem Rahte (Rathsmeister Marcus Spickendorf, Bastian Grünheide, Hans Wahle und Hans Bussse) undt den dreyen Vornmeistern (Claus Schastedt, Lorenz v. Rüden und Peter Spies) also geschehen ist. Undt seindt in ihre heuser gegangen, da ihnen das ander both wardt gethan bey der stat höchsten Bueesse. Do ihnen solich geboth wardt gethan, das geschehe den nehesten sonnabendt nach Bartholomei.“ Vorstehendes Verzeichniß findet sich bei Spickendorf nicht, welcher überhaupt die Erzählung der Begebenheiten erst kurz vor dem 27. Juli 1474 beginnt. Pag. 117 beginnt die Einnischung des Erzbischof Johann in diese Wirren bei der „Vornmeister kobre“ p. 138 b. — 143. werden die Pfänner, 99 an der Zahl, mit der ihnen 1475 auferlegten Geldstrafe genannt. p. 162 b. werden aus d. Jahre 1478 die 6 Punkte von Seiten der Herzöge von Sachsen angeführt, welche Veranlassung zu den Irrungen gegeben haben. *) Sie führen die Ueberschrift: „Zu mercken hiernach folgende stücke, wie undt warumb der Rath und die pfenner zu Halle zu unwillen undt in irrung kohnen seindt.

„Zu dem ersten ist der anfang aus dem komen, nachdem die pfenner lange zeit das Regiment zu Halle in dem rahte undt in dem thale zu ihren handen gehabet undt regieret haben daraus den unserem stifte mancherley großer schaden erwachsen undt auch der stat schade gewest. Desgleichen mit dem thal guete einen gemeinen nutze fast abbruch geschehen ist. Als hatt unser vorsehren Erzbischof Johannes loblicher gedechtnus in der besten weise undt formen, so ehr hatt mogen zu bringen, fürnehmen

*) Vergl. das weiter unten bei Spickendorf's Chronik zu Blatt 367 — 95. hierüber Mitgetheilte.

gethan. Damit abgestalt werden mochte das die pfenner das regiment, also zu Halle nicht alleine in ihren henden, gehalten mochten undt durch seine fñhrnehmunge eyliche aus der gemeine undt Innungen an den rath, Ratsmeistere undt bornmeistere gebracht. Darnach undt siedther der Zeit sein die pfenner den Ihrigen die von der gemeine an den rath gewest sein und sich ferner nach billigkeit nach einem Erzbischof als ihren Herrn gehalten hatten, allewege geheffigt undt wiederwertigt gewest, daraus dan zwischen ihnen je lenger je mehr irthum erwachsen ist bis zu der Zeit, das die gebrechen, so wihr zu unser stadt Halle in gemein vormeinten zu haben, zwischen uns allenthalben zu güttlichen oder rechtlichen austrage uff die Hochgebohrnen fürsten Herrn Ernst Ruhrfürsten undt Herren Albrechten gebrüder Herzogen zu Sachsen, unser lieben Herrn Vatter und Vetteren verfasst worden seindt. Nach solicher verfassung, als das den beyden theilen ahnlas gegeben wahren, ist der irthum mehr undt größer unter ihnen worden undt von den pfennern vorgezogen mit den worten: „Nachdem u. g. H. eine vorzeichnunge eylicher stücke, der S. Gnaden mitt der Stadt in irrung ist, uns zugeschickt hatt, wehre not, das das gemeine Volk zusammen gerufen undt in (ihm) u. g. H. meinunge zu erkennen geben, seinen gnaden eintrechtigt antwort zu geben“ das der rath also verwilliget hat. Darauf ist das gemeine Volk am Tage Panthaleonis zusammen gefordert. Als sie zusammen kohen sein, ist ihm solche unser zugeschickte schrift gelesen werden.

Indeme haben die pfenner mit ihrem ahnhange, ohne wissen des Rahts, die schlüssel zu dem Rathause nehmen und das zusperren lassen, darnach bestalt, das alle thore gewaltdiglich ohne vorbewust des rahts zugesperret worden sindt. Undt umb die stücke und rede, verhalben das Volk auf das rathaus gefodert wardt, ist geschwiegen undt alles nachgeblieben und die pfenner haben reden lassen, sie wolten gerne wissen, wehr ein soliches gerathen hette, das man sie von ihren ehren, macht undt gewalt, ohne ihren willen entsaget hette. Auch das die verfassung undt ahnlas mitt uns eingegangen undt geschehen auf die genannten (in einer anderen Abschrift: gnab) unser lieben Herren vatter und vetteren wurde abgesaget undt abgethan, dan es wehre ihn nicht leidlich, unangesehen das d. fürstliche ahnlas vor ihn gelesen undt von ihm mit ihren willen undt vollwortt versiegelt was.

Das Vierde haben die pfenner geredet solt unter ihnen von einer einigkeit geredt und gemacht werden, so müste man vor das ersie Jacob Weissag Ratsmeister undt Hansen Sellen, Jacob Klos und andere mehr gefendlich setzen.

Das fünfte haben die pfenner mit ihren anhand den rath uf Ratstube geheischen und mitt geseuster wehre dahin gedrungen, das sie drey bornmeistere, die um

merklicher sache halben wahren gefangen, auch andere drey pfenner, die auch sonderlich umb treflicher sache willen mit gesentnus wahren bestrickt, denselben tag haben losgeben undt darzu andere pfenner mehr, die sich aussen unser stadt Halle enthielten, und die in unser stadt Halle wiederzukohmen beleitt haben geben, undt andere, die do unschuldig wahren, gesenglich haben setzen müssen do hatt sie der Rath gebeten, das sie ein solches nicht thun wolten, haben die pfenner wieder zu ihnen gesaget, sie wolten es also haben, dan als sie also beysammen wehren, so wehren sie über den rath undt mehr den der rath.

Das sechste nach dem ein alt herkohmen ist, das man aus igklicher innungen undt gemeinheit leute kisset, dem rachte zustener, sich an dem was ihnen not ist zuerholen, haben die pfenner auch durch sich ahne wissen und willen des Raths, dieselben alle, ohne bis auf einen oder zwehne, die si düchtig, uns zu unser gerechtikeit, undt auch dem rachte nutze und bequem sin, abegesaget undt andere die uns undt dem Rachte abefellig wahren, an die stedt gesaget undt sich darmit geflissen, die irthum ferner zu erwecken. Auch haben die pfenner den Rath ferner genöthiget, der funfzig tausent gulden halben, darumb sie sich vormahls in abtragt hatten gegeben, das ihnen der Rath darüber muste zusagen thun, sie wider uns zu handthaben und zu vertedigen, das sie der gentlich erlassen würden. Undt egliche tage darnach, als sie abermahls uf dem rathause versammet wahren, haben sie vorgekohmen, sie wolten die von den steten, die mit ihnen in vereinigung wehren fordern undt bieten lassen, zu ihn zu kohmen und ihre gebrechen (Beschwerden) fürlegen undt entfragen undt sich durch einander richten lassen, das müste der Rath also mit ihnen einigt sein, anders hetten sie müssen beschwerlich eit ihres leibes von ihnen wartende sein. Als den der hochgeborene fürst unser lieber herr und vatter der verfasten und verahnlaffen gebrechen zwischen uns und unser stadt Halle einen tagt aufm Donnerstagt nach Egidi gen Kemnitz bestimet undt auf soliche bestimmte Zeit derselben gebrechen zwischen uns und denen von Halle einen guetlichen schiebt gemacht, hat seine liebe nach solichen schiebt mit den Zugethanen und Zugeschickten von Halle rede gehabt wie egliche Zwitteracht und gebrechen unter ihnen selber zu Halle wehre undt wie sie des undereinander nicht eines werden mochten, das sie uns den als ihren herren darumb ahnsucheten, zweifelt seiner liebe nicht wihr würden darinnen trege und weise fürnehmen, damit sie solcher gebrechen und irthum entrichtet würden.

Solicher ahnweisungen an unseren lieben Herren Batter gen den unseren von Halle gethan, seindt wihr wartende gewest uns darumb zu besuchen. Do wihr aber vermercketen, das uns niemandt darumb ersuchet undt sich der irthum je lenger je tiffer

begab, haben wir in besten vorgenommen unser rethe als nemlich Apeln v. Tettau, Heinrichen v. Ammendorf und Hansen Kogen an den gangen Rath zu Halle geschicket undt werbunge an sie bringen lassen; wie den dieselbe werbunge undt anbringunge von unsern wegen geschehen ist, wirdt in unsern Sendibrief, den wihr ihm darnach zugeschicket haben, bestimmt und gehört.*)

Diese 6 Stücke sind nicht zu verwechseln mit den von Calbe aus am Donnerstage nach Calixti erlassenen vermehrten Klagepuncten, die mit „Beantwortung“ der Pfänner und „Gegenrede“ des Erzbischofs ebenfalls unser Manuscript enthält, sowie die Verhandlungen zwischen dem Erzbischof, dem Rathe und den Pfännern auf dem Landtage zu Calbe 1478. Was nun die inzwischen am 20. September 1478 erfolgte Vergewaltigung und Einnahme Halle's durch den Erzbischof Ernst anbelangt, so lautet der Bericht unseres Chronisten kürzer als der zu erwähnende Spickendorfsche, dabei ist aber wohl zu beachten, daß er von der Gegenpartei ausgeht. S. Beilage 2.

Unser Chronikfragment B endet in den letzten Tagen des October 1478 nach dem Feste der 11,000 Jungfrauen mit Blatt 211. und den Worten: „So hatten wihr macht mit ihnen (den Pfännern) nach unsern willen zu handeln, als mit unsern gefangnen, so lieffen wihr uns auch hier bricht am Ende des Bogens unser Fragment ab. Es fehlen 3 Blätter, dann setzt der Chronikschreiber A seine Erzählung Blatt 215 also fort: „Anno 1478 erhob sich zu Halle eine innerliche Zwietracht und Uffruhr, (der viel Schaden that, wie den uffruhr das gewisse Mittel ist, dardurch Stedte zerrissen werden) zwischen dem Rathe, der gemeine und innungen ahn einem und den Pfännern am andern Theile.“ Die Erzählung der Ereignisse des Jahres 1478 folgt auf 4 Blättern in gedrängter Kürze und scheint von einem warmen Freunde seiner Vaterstadt herzurühren. Sie schließt mit Anführung einer Stelle aus Joh. Agricola: gemeine deutsche Sprüchwörter. Hagenau 1529. Thl. II.: „Bei Menschen Gedenken ist Halle in Sachsen verrathen worden und Alle, die es verrathen und dem Erzbischof übergeben haben, wie mir meine Mutter, die zu Halle erzogen ist, berichtet, ist keiner eines rechten Todes gestorben, den einer hat den Hals vom gerist

*) Diese 6 Stücke so wie mehrere Copien der darauf von den streitenden Parteien erlassenen Schriftstücke befinden sich auch in einem aus dem 17. Jahrhundert herrührenden Copialbuche Msc. 22. p. 68. seqq. und sind entnommen aus einer handschriftlichen Chronik Joh. Köhler's, welcher den Ereignissen ziemlich nahe stand. Er war 1519, 1521, 1524 Rathmeister und von 1519 an Mitglied des Kirchen-Collegiums zu St. Ulrich.

gestürzet, den andern hat der Donner in einem behangenen wagen erschlagen.“ Dieses letztere bezieht sich auf den bei Spickendorf p. 298 b. erzählten Tod des Rathsherrn Hans Laub.

II.

Marcus Spickendorff's Relation von etlichen Streitsachen, welche sich zwischen dem Rath und Meistere zu Halle begeben und Anderes.

So lautet der von einer späteren Hand geschriebene Titel einer handschriftlichen Chronik, deren Besitz die Marien-Bibliothek der Güte des Herrn Rector Dr. Eckstein in Leipzig verdankt, und welche früher Eigenthum Dreyhaupt's war. Vergl. die Anmerkung desselben zu Friedr. Hondorff's Beschreibung des Hallischen Salzwerks p. 16. bei Dreyhaupt im I. Theile seiner Chronik.

Ueber den Verfasser unserer Relation, Marcus Spickendorff (so schrieb er sich selbst, nicht Spitendorff oder Spittendorf od. Dreyhaupt. Thl. II. p. 959. II. p. 342. und Genealog. Tabellen 3. II. Thle. p. 163.), giebt Dreyhaupt folgende Notizen. Das in der Nähe von Halle gelegene Dorf Spickendorf war Stammsitz der Familie, die sich später, wie so viele ablige Geschlechter der Umgegend, nach Halle begab und hier Antheil an dem Salzwerke erwarb. Solcher Pfännerfamilien nenne ich nur nach dem Verzeichniß der Pfänner in Mscr. 1 B. p. 140—43.: von Diskau, von Mückeln, von Schaffstedt, von Delitsch, von Hedersleben, von Zöberitz.

Marcus Spickendorff bekleidete 1468 das Amt eines Stadtkämmerers, und war 1471 und 1474 Rathsherr, denn obwohl von Olearius zum Jahre 1474 Matthes Sp. genannt wird, (Dreyhaupt hat Marcus Spitendorf) so beruht der Vorname doch auf einem Irrthume, und ist mit Marcus verwechselt, da Marcus Sp. im Jahre 1474 in seiner Aufzeichnung Bl. 2 b. am Ende von sich und Hans Hederssen sagt: „Uff die Mittwoch nachmittags schickte mein Herr von Magdeburg Vincentius seinen Rath zu uns beiden Rathsherrn“ und sich über Matthes nirgends eine Spur findet. Als Pfänner wurde Marcus Sp. in die Wirren der Jahre 1474—79 verflochten und war einer der hervorragenden und thätigsten Vertreter der Rechte der Pfänner; deßhalb mußte er auch seine aufopfernde Thätigkeit mit schwerer Geldbuße